

Geschäftsverzeichnismr. 1586

Urteil Nr. 3/2000
vom 19. Januar 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 12 Nr. 4, 16, 18 und 24*bis* des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 8. Januar 1999 in Sachen C. Van der Haegen gegen die « Union nationale des mutualités socialistes », dessen Ausfertigung am 15. Januar 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Das Gesetz vom 9. August 1963 über die Kranken- und Invalidenpflichtversicherung setzt in Artikel 16 beim Dienst für Gesundheitspflege des LIKIV fünf Fachräte ein; in Artikel 18 ermächtigt es den König, weitere einzusetzen, und zwar auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses des Dienstes für Gesundheitspflege; dasselbe Gesetz beauftragt in Artikel 12 Nr. 4 den Geschäftsführenden Ausschuss mit der Ausarbeitung der in diesem Gesetz genannten Verordnungen bezüglich der Voraussetzungen für den Erwerb des Rechts auf Gesundheitsleistungen und mit der Festlegung - auf Vorschlag der zuständigen Fachräte - der Voraussetzungen für die Erstattung der in Artikel 23 genannten Gesundheitsleistungen; es erteilt dem König in Artikel 24bis in Abweichung von Artikel 12 Nr. 4 die Befugnis, die Bedingungen für die Erstattung der in Artikel 23 vorgesehenen Gesundheitsleistungen zu ändern, nach eingeholter Stellungnahme der Fachräte, falls es welche gibt, und des Geschäftsführenden Ausschusses des Dienstes für Gesundheitspflege. Hat der Gesetzgeber am 9. August 1963 bei der Einführung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung dadurch, daß er in Artikel 12 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. August 1963 dem Geschäftsführenden Ausschuss des LIKIV die Zuständigkeit erteilt, auf Stellungnahme der zuständigen Fachräte die Voraussetzungen für die Erstattung der Gesundheitsleistungen festzulegen, während er dem König auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses - und nur dieses Ausschusses - die Befugnis erteilt, andere als die fünf durch das Gesetz gemäß Artikel 18 eingesetzten Fachräte ins Leben zu rufen, und während er dem König laut Artikel 24bis die Befugnis erteilt, nach eingeholter Stellungnahme der Fachräte, falls es welche gibt, und des Geschäftsführenden Ausschusses des Dienstes für Gesundheitspflege die Bedingungen für die Erstattung der in Artikel 23 vorgesehenen Gesundheitsleistungen zu ändern, durch die Verbindung dieser Bestimmungen angesichts der Pflegeerbringer, die zu Kategorien gehören, die nicht den fünf gemäß Artikel 16 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung gesetzlich eingesetzten Fachräten unterstehen, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen? Insbesondere: Hat der Gesetzgeber am 9. August 1963 bei der Einführung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung, besonders in den Artikeln 12 Nr. 4 und 18 dieses Gesetzes, dadurch, daß er Fachräte für bestimmte Kategorien von Pflegeerbringern im Sektor der Gesundheitspflegeversicherung des LIKIV unmittelbar eingesetzt hat, und dadurch, daß er die Einsetzung solcher Fachräte für andere Kategorien von Pflegeerbringern - etwa die Fachkräfte für Krankenpflege -, für die er dies nicht getan hat, dem Geschäftsführenden Ausschuss des Dienstes für Gesundheitspflege überlassen hat, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, insbesondere indem er Pflegeerbringer wie die Fachkräfte für Krankenpflege, die nicht über einen Fachrat verfügen, im Gegensatz zu denen, die wohl darüber verfügen, nicht an der Ausarbeitung der Vorschriften - nicht einmal in der Form von Vorschlägen oder Stellungnahmen - bezüglich der Bedingungen für die Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung beteiligt hat? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Artikel 12 Nr. 4, 16, 18 und 24*bis* des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung, die zum Zeitpunkt der zum Rechtsstreit führenden Fakten in Kraft waren, bestimmen:

« Art. 12. Der Geschäftsführende Ausschuß des Dienstes für Gesundheitspflege:

[...]

4. arbeitet die in diesem Gesetz aufgeführten Vorschriften aus, insbesondere bezüglich der Voraussetzungen für den Erwerb des Rechts auf Gesundheitsleistungen, und legt auf Vorschlag oder Stellungnahme der zuständigen Fachräte die Normen fest, denen die Erstattung der in Artikel 23 genannten Gesundheitsleistungen unterliegt. »

« Art. 16. Beim Dienst für Gesundheitspflege werden ein medizinischer, ein pharmazeutischer und ein zahnmedizinischer Fachrat sowie ein Fachrat für Krankenhausversorgung und ein Fachrat für pharmazeutische Spezialitäten eingesetzt.

Diese Räte erstellen die in Artikel 12 Nr. 4 und Nr. 6 genannten Vorschläge und Stellungnahmen.

Der medizinische Fachrat und der zahnmedizinische Fachrat sind befugt, den in Artikel 79 bzw. in Artikel 89 dieses Gesetzes genannten beschränkten Kammern und Berufungskommissionen Stellungnahmen über die Interpretation der Nomenklatur abzugeben. »

« Art. 18. Der König kann, auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses, andere Fachräte einsetzen. »

« Art. 24*bis*. § 1. In Abweichung von den Artikeln 12 Nr. 4 und 16 Absatz 2 kann der König nach eingeholter Stellungnahme der Fachräte, falls es welche gibt, und des Geschäftsführenden Ausschusses des Dienstes für Gesundheitspflege Änderungen vornehmen an:

- a) den Bedingungen für die Erstattung der in Artikel 23 vorgesehenen Gesundheitsleistungen;
- b) den Anwendungsregeln der Nomenklatur der Gesundheitsleistungen. »

B.2.1. Aufgrund der Artikel 12 Nr. 4 und 24*bis* des Gesetzes vom 9. August 1963 kann der Geschäftsführende Ausschuss des Dienstes für Gesundheitspflege oder der Königlichen Verordnungen annehmen, die sich u.a. auf die Bedingungen für die Erstattung der Gesundheitsleistungen und ihre Nomenklatur beziehen.

B.2.2. Artikel 16 desselben Gesetzes sieht die Einsetzung von Fachräten bei diesem Dienst vor; durch das Gesetz selbst werden fünf Räte eingesetzt (Mediziner, Zahnmediziner, Apotheker, Krankenhäuser, pharmazeutische Spezialitäten), und Artikel 18 ermöglicht dem König, auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses andere Räte einzusetzen. Diese Räte werden u.a. damit beauftragt, Stellungnahmen über die o.a. Verordnungsentwürfe abzugeben oder diese Verordnungen vorzuschlagen (Artikel 12 Nr. 4 und 24*bis*). Sie setzen sich gemäß den vom König festgelegten Regeln zusammen, und die Berufsorganisationen können Namen vorschlagen, wenn sie sich an der Gesundheitspflegeversicherung beteiligen (Artikel 17 und Artikel 11 Absatz 4).

B.2.3. Der Geschäftsführende Ausschuss des Dienstes für Gesundheitspflege hat aufgrund des o.a. Artikels 12 Nr. 4 am 17. September 1979 eine Verordnung zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1963 zur Festlegung der Verordnung über die Gesundheitsleistungen im Rahmen der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung angenommen. Ein Artikel 7*ter*, der sich aus dieser Abänderung ergibt, bestimmt, daß für die von Fachkräften für Krankenpflege erbrachten Leistungen der Zuschuß der Gesundheitspflegeversicherung nur gewährt werden darf, wenn die genannten Leistungen von den Pflegebringern in einem persönlichen Buch mit den Pflegeleistungen angegeben worden sind. Da für diese Kategorie von Pflegebringern kein Fachrat eingesetzt worden war, konnte diese Verordnung ohne vorhergehende Stellungnahme gültig angenommen werden.

B.2.4. Die Anwendung dieser Verordnung, deren Überprüfung nicht der Zuständigkeit des Hofes unterliegt, ist Gegenstand eines Rechtsstreits vor dem Verweisungsrichter. Dieser befragt den Hof über einen möglichen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit die beanstandeten Bestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen den Pflegebringern schaffen: Die einen - wie z.B. die Mediziner, die Zahnmediziner und die Apotheker - haben die Garantie der vorhergehenden Stellungnahme, die von einem durch das Gesetz eingesetzten Rat abgegeben wurde,

und die anderen - im vorliegenden Fall die Fachkräfte für Krankenpflege - haben eine solche Garantie nicht, solange der König die Fachräte, die er kraft des o.a. Artikels 18 einsetzen darf, nicht einsetzt.

B.3.1. Mit dem Umstand, daß die durch das Gesetz vom 9. August 1963 eingesetzten Fachräte nur eine Stellungnahme- und Vorschlagsbefugnis haben und sie somit nicht über eine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der zum Geschäftsführenden Ausschuß des Dienstes für Gesundheitspflege gehörenden Angelegenheiten verfügen, kann - im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat und die « Union nationale des mutualités socialistes » behaupten - nicht hinreichend belegt werden, daß die beanstandeten Bestimmungen die Verfassungsbestimmungen, deren Einhaltung der Hof gewährleisten muß, nicht verletzen könnten. Der Gesetzgeber konnte Räte mit der Erstellung von Stellungnahmen und Vorschlägen nur unter der Voraussetzung beauftragen, daß solche Eingriffe in den Entscheidungsprozeß diesen Prozeß in irgendeiner Weise würden beeinflussen können.

Der Umstand, daß Gesetzesbestimmungen eine Ermächtigung enthalten, deren Inkraftsetzung dazu hat führen können, daß einige Kategorien von Personen strenger behandelt werden als andere, sagt übrigens nichts aus über die Übereinstimmung dieser Bestimmungen mit den obengenannten Verfassungsbestimmungen; die Behörde, die eine solche Ermächtigung in Kraft setzt, kann daraus nämlich keine Berechtigung zur Festlegung im Widerspruch zur Verfassung stehender Regeln ableiten.

B.3.2. Bei der 1963 erfolgten Reform der Kranken- und Invalidenversicherung hat der Gesetzgeber die Geschäftsführung der Gesundheitspflegeversicherung einem Geschäftsführenden Ausschuß übertragen, der sich zusammensetzt aus Vertretern der Versicherungsträger, der Arbeitgeberorganisationen, der Arbeitnehmerorganisationen, der Mediziner, der Zahnmediziner, der Apotheker und der Pflegeeinrichtungen. Neben anderen Aufträgen hat er diesem Ausschuß die Aufgabe übertragen, die Verordnung auszuarbeiten, die sich auf bestimmte Bedingungen für die Bewilligung von Gesundheitsleistungen und auf das Verbuchen dieser Leistungen bezieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 527/1, S. 13).

Der Gesetzgeber hat bestimmt, daß beim Dienst für Gesundheitspflege Fachräte eingesetzt werden sollen, « deren Aufgabe es ist, die Normen, denen zufolge Gesundheitsleistungen erbracht werden müssen, und die an der Nomenklatur der Gesundheitsleistungen vorzunehmenden Änderungen zu untersuchen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 527/1, S. 14), und er hat sich darauf beschränkt, selbst die o.a. fünf Fachräte einzusetzen, was im großen und ganzen der früheren Situation entsprach (ebenda, Nr. 527/16, S. 41). Der König, der ermächtigt ist, andere Fachräte einzusetzen, hat inzwischen einen Fachrat für die Beziehungen zur pharmazeutischen Industrie (königlicher Erlaß vom 18. Januar 1971) und einen Fachrat für Implantate (königlicher Erlaß vom 27. Oktober 1989) eingesetzt.

B.3.3. Indem der Gesetzgeber die Existenz der betreffenden Räte vorgesehen hat, hat er keine repräsentativen Instanzen der betreffenden Berufe eingesetzt (das ist Gegenstand der Artikel 26 und 27 des Gesetzes vom 9. August 1963), sondern er hat dem Geschäftsführenden Ausschuß des Dienstes für Gesundheitspflege, dem er eine Entscheidungsbefugnis erteilt hat, ermöglichen wollen, über Stellungnahmen und Vorschläge zu verfügen, die von mit Fachkenntnissen oder technischer Kompetenz ausgestatteten Personen ausgearbeitet wurden. Man kann davon ausgehen, daß er selbst Fachräte eingesetzt hat, die man schon zu Beginn als notwendig für die Untersuchung der umfassendsten Angelegenheiten ansehen konnte, und daß er es dabei dem König überließ, andere Räte einzusetzen, falls es sich als notwendig oder nützlich erweisen sollte; die dem König verliehene Befugnis wird auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses ausgeübt. Es muß erwähnt werden, daß diesem Ausschuß, unter den in Artikel 11 des Gesetzes festgelegten Bedingungen, Vertreter der repräsentativen Berufsorganisationen angehören.

B.3.4. Es kann ebenfalls angenommen werden, daß, um die Bedingungen für die Rückerstattung der Gesundheitsleistungen zu definieren, die Angelegenheiten, in denen fachliche Stellungnahmen am wenigsten entbehrt werden können, eher diejenigen sind, die sich auf die Mediziner, die Zahnmediziner, die Apotheker, die pharmazeutischen Spezialitäten und die Krankenhäuser beziehen, als jene, die sich auf die Fachkräfte für Krankenpflege beziehen. Der königliche Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen behält die Heilkunst den Medizinern, den Apothekern und den Zahnmedizinern vor; laut Artikel 1 dieses Erlasses umfaßt

die Heilkunst die Medizin, einschließlich der Zahnmedizin und der Arzneikunde in ihrer heilenden oder vorbeugenden Form. Nun kann aufgrund der Unterschiede zwischen den Ausübenden der Heilkunst und den paramedizinischen Mitarbeitern - so, wie den Fachkräften für Krankenpflege - bezüglich der Art der geleisteten Pflege, der medizinischen Kompetenz, des Statuts und der deontologischen Regeln vernünftig gerechtfertigt werden, daß die unmittelbare Einsetzung eines Fachrats, der sich mit den Tätigkeiten der einen und nicht der anderen Berufsgruppe befaßt, als nützlich angesehen wurde.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 12 Nr. 4, 16, 18 und *24bis* des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung verletzen nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie Pflegerbringer wie die Fachkräfte für Krankenpflege, die nicht über einen Fachrat verfügen, nicht an der Ausarbeitung der Vorschriften bezüglich der Bedingungen für die Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung beteiligen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior